



Corporate Governance Bericht 2018

1. Einleitung

Der Bundes Public Corporate Governance Kodex 2017 (B-PCGK 2017) ist ein Ordnungsrahmen für staatseigene und staatsnahe Unternehmen. Er hält die Grundsätze guter Unternehmensführung und transparenter, fairer Beteiligungsführung fest und sieht Maßnahmen zur Sicherung transparenter und fairer Geschäftstätigkeit vor. Rechtlich stellen die Regelungen des Kodex eine Selbstbindung des Bundes dar.

Da im Bundes-Verfassungsgesetz die Autonomie und Weisungsfreiheit der Universitäten normiert ist kommt der B-PCGK für Universitäten nicht unmittelbar zur Anwendung, auch ein Weisungsrecht des zuständigen Bundesministeriums besteht demgemäß nicht.

Im Zuge der Leistungsvereinbarungen mit dem Bund verpflichten sich die Universitäten gemäß § 13 UG die vereinbarten Leistungen, die entsprechenden Ziele sowie die leitenden Grundsätze und Aufgaben der Universität einzuhalten. Darüber hinaus hat die MUI im Rahmen der mit dem Bund abgeschlossenen Leistungsvereinbarung 2019 - 2021 zugesagt, ab 2019 jährlich gemeinsam mit dem Rechnungsabschluss für 2018 einen Corporate Governance Bericht gemäß Kapitel 15 des B-PCGK 2017 elektronisch in „abgestimmter Version“ zu übermitteln.

2. Bekenntnis zu den einzelnen Bestimmungen des Kodex und Bekanntgabe der Abweichungen:

Die Medizinische Universität Innsbruck erklärt, dass sich ihre Leitungsorgane, sohin das Rektorat, der Universitätsrat und der Senat, bei der Ausübung ihrer Funktionen an den Grundsätzen des Bundes Public Corporate Governance Kodex 2017 (B-PCGK 2017) orientieren.

Der aktuelle Bundes-Kodex ist auf der Homepage des Bundeskanzleramts der Republik Österreich (<https://www.bka.gv.at/dokumente-bundeskanzleramt>) veröffentlicht. Der jährliche Corporate Governance Bericht wird auf der Homepage der Universität öffentlich zugänglich sein.

Bei folgenden Bestimmungen wurden im Rechnungsjahr 2018 geringe Abweichungen zum B-PCGK 2017 bei der Medizinischen Universität Innsbruck als juristische Personen des öffentlichen Rechts gemäß UG 2002 identifiziert (tabellarisch):

a.)		b.)
Regel-Nr., Reihung nach Kodex-Kapitel	Art und Weise der Abweichung	Darlegung der Gründe für die Abweichung
9.1.4	Risikomanagementkonzept noch fertig zu stellen	1) AG wurde bereits etabliert 2) Risiken-Konzept ist in Erstellung 3) Verhaltenskodex für Mitarbeiter/innen im Klinischen Bereich – sinngemäß darüber hinaus auch auf alle anderen Mitarbeiter/innen anwendbar als erster Schritt – siehe die Ausführungen zu Kapitel 9 des B-PCGK
12.2.	Keine Offenlegung der Einzelbezüge der Mitglieder des Rektorats	Keine Zustimmung der Offenlegung der Bezüge der Mitglieder des Rektorats, in Abstimmung mit anderen Universitäten

Verankerung des Kodex (Kapitel 6 des B-PCGK):

Erstmalige Berichterstattung an die Universitätsgremien (den Universitätsrat zur Sitzung am 27.02.2018 und den Senat zur Sitzung am 07.03.2018) wie folgt:

Die Anwendung des B-PCGK, der die Grundsätze der Unternehmens- und Beteiligungsführung im Bereich des Bundes definiert, wurde mit allen Universitäten im Rahmen der Leistungsvereinbarung 2016-2018 festgelegt. Somit sind auch die Universitätsgremien den Grundsätzen der „untadeligen und vorbildhaften Unternehmensführung und Kontrolle („Good Governance“) – wie sie der Kodex vorsieht – verpflichtet. Ab dem Rechnungsjahr 2019 sollte jede Universität in der Lage sein, einen sog. „Corporate Governance Bericht“ an das BMBWF zu übermitteln.

Die aktuelle Version des B-PCGK 2017 findet sich unter nachstehendem Link:

<http://archiv.bundeskanzleramt.at/DocView.axd?CobId=66560>

Der „Verpflichtung“ zur jährlichen Berichterstattung wurde seitens des Rektorates im Rahmen der Leistungsvereinbarung 2019 - 2021, Veröffentlichung derselben im Mitteilungsblatt der MUI am 19. Dezember 2018, Studienjahr 2018/2019, 16. Stück, Nr. 68, zugestimmt.

Rechte und Pflichten der Anteilseigner (Kapitel 7 des B-PCGK):

Bei Körperschaften öffentlichen Rechts, zu denen auch die Universitäten zählen, gibt es keinen wirtschaftlichen Eigentümer und daher auch keine Anteilseigner im eigentlichen Sinn.

Vergleichbar mit der Geschäftsleitung wären die Befugnisse des Rektorats anzusehen (siehe dazu die Ausführungen in Punkt 3) dieses Berichtes, die Dokumentation der Entscheidungen erfolgt im Rahmen der Rektoratsprotokolle.

§ 10 UG berechtigt die Universitäten dazu, Beteiligungen einzugehen, dafür bedarf es nach § 21 Abs. 1 Z. 9 UG einer Genehmigung durch den Universitätsrat.

Gemäß § 15 Abs. 7 UG unterliegen die Universitäten dem Beteiligungs- und Finanzcontrolling gemäß § 15b des Bundeshaushaltsgesetzes (BHG).

Zusammenwirken von Geschäftsleitung (Rektorat) und Überwachungsorgan (Universitätsrat) Kapitel 8 des B-PCGK:

Diesbezüglich darf auf die Ausführungen im folgenden Kapitel 3 hingewiesen werden. Die jeweiligen Geschäftsordnungen sehen z.T. Beschränkungen im Handlungsspielraum des Rektorates/der einzelnen Mitglieder des Rektorates sowie Genehmigungspflichten vor.

Zu jeder Sitzung des Universitätsrates sowie des Senates erfolgt eine schriftliche Berichterstattung der Rektoratsmitglieder, regelmäßig sind diese auch bei der Sitzung anwesend und stehen für Fragen zur Verfügung. Damit ist ein wechselseitiger Austausch von Informationen gewährleistet.

Wie in Punkt 8.3.3. B-PCGK gefordert, besitzt die Medizinische Universität Innsbruck seit Jahren eine D&O Versicherung (eine Managementversicherung mit klassischem Deckungsumfang) sowie voller Eigenschadendeckung; versicherter Personenkreis sind u.a. der Universitätsrat, das Rektorat, der Senat und leitende Angestellte.

Geschäftsleitung (Kapitel 9 des B-PCGK):

Die Grundsätze der Geschäftstätigkeiten des Rektorates ergeben sich zum einen Teil aus dem UG als auch zum anderen Teil aus der Geschäftsordnung.

Die Festlegung der Unternehmensstrategie 9.1.2. ergibt sich aus der Leistungsvereinbarung und lässt daher kaum Spielraum, vor allem auch durch die darauf basierenden globalen Budgetzuweisungen.

Bzgl. Punkt 9.1.3. darf auf den gemeinsamen Kodex zur Vereinheitlichung der Richtlinien im klinischen Bereich hingewiesen werden. Dieser ist unter <https://www.i-med.ac.at/recht/intranet/docs/Verhaltenskodex-2017-07-04.pdf> abrufbar. Dieser ist als erster Schritt in Richtung Risikomanagement zu sehen und sinngemäß über den klinischen Bereich hinaus für alle Mitarbeiter/innen anwendbar.

Die Umsetzung eines Risikomanagements betrachtet das Rektorat als laufende Führungsaufgabe, d.h. die Risiken der MUI zu identifizieren, analysieren und zu bewerten. Es wird als ein fortlaufender Prozess verstanden, in dem die Planung, Umsetzung, Überwachung und Verbesserung kontinuierlich d.h. im Zuge der operativen Managementaufgaben durchgeführt werden („Plan-Do-Check-Act“). Zusätzlich erfolgt eine laufende Risikoberichterstattung und -bewertung an den Bund im Rahmen des Beteiligungs- und Finanzcontrolling gemäß § 15b des Bundeshaushaltsgesetzes (BHG). Die Zusammenfassung der bereits laufenden und geplanten Maßnahmen hierzu in einem Risikomanagementkonzept ist derzeit in Erstellung.

Interessenskonflikte und Wettbewerbsverbote: Durch die jeweils im Rahmen des Rechnungsabschlusses durchgeführte Erhebung (Related Parties - Art und/oder Umfang der Beziehungen und Rechtsgeschäfte im Sinne des § 238 UGB) kann ausgeschlossen werden, dass Geschäfte zu ortsunüblichen Konditionen abgeschlossen wurden. Im Jahr 2018 konnten keine Fälle festgestellt werden, welche eine Offenlegung in den Angaben und Erläuterungen zum Rechnungsabschluss erforderlich machen.

Grundsätzlich muss jedes Geschäft einem Fremdvergleich standhalten unter Ausschluss eines Interessenskonfliktes. Nur in genehmigten Ausnahmefällen, wie z.B. wenn kein/e Mitbewerber/in, kein Markt für die Leistung vorhanden sind/ist, darf nach Überprüfung und nach Genehmigung durch das Rektorat ein solches Geschäft mit nahestehenden Personen abgewickelt werden.

Um Befangenheitsgründe bei den Mitgliedern des Universitätsrates auszuschließen, wird von diesen zu Beginn der Tätigkeit im Universitätsrat und anschließend einmal jährlich zu Beginn des Kalenderjahres eine „Conflict of Interest“-Erklärung gem. § 10 Abs. 3 der GO des Universitätsrats abgegeben.

Leitende Angestellte der Universität (Kapitel 10 des B-PCGK):

Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der „leitenden Angestellten“ werden durch die individuellen Arbeitsverträge geregelt.

Eng ausgelegt gibt es über die Rektoratsmitglieder hinaus an der Universität wegen der gesetzlichen organisatorischen Vorgaben keine weiteren leitenden Angestellten im Sinne dieses Kodex.

Überwachungsorgan (Kapitel 11 B-PCGK):

Als dieses fungiert der Universitätsrat - diesbezüglich darf auf die Ausführungen unter Punkt 3 verwiesen werden. Durch die Berichterstattung, die regelmäßige Abhaltung von Sitzungen ist eine begleitende und vorausschauende Aufsicht entsprechend dem UG gewährleistet.

Transparenz Kapitel (12 des B-PCGK):

Durch zahlreiche verpflichtende Veröffentlichungen von Informationen etc. im Mitteilungsblatt ist Punkt 12.1. jedenfalls erfüllt.

Bzgl. 12.2. (Offenlegungspflicht der Vergütungen der Geschäftsleitung (Mitglieder des Rektorats)) darf auf die unter Punkt 2 des Berichts dargelegte Abweichung hingewiesen werden.

Die Regelung der Vergütungen von Universitätsräten erfolgt in der Universitätsratsvergütungsverordnung – UniRVV (kundgemacht im BGBl. II 240/2017), diese sind auch im Mitteilungsblatt der MUI vom 2. Mai 2018, Studienjahr 2017/2018, 31. Stück, Nr. 129 veröffentlicht, daher kann eine weitere Offenlegungspflicht im Rahmen dieses Berichtes unterbleiben.

Interne Revision Kapitel 13 des B-PCGK:

Die Medizinische Universität Innsbruck hat im Juni 2017 eine Stabsstelle Innenrevision eingerichtet, personell besetzt ist diese seit 01.10.2017.

Der Fokus der Prüfaufträge 2018 im ersten Jahr der implementierten Innenrevision lag auf dem Rechnungs- und Finanzwesen, sowie auf der Wirtschaftlichkeit der laufenden Geschäfte.

Rechnungswesen/-legung und Abschlussprüfung des B-PCGK:

Universitäten sind dazu verpflichtet, ein Rechnungswesen, einschließlich einer Kosten- und Leistungsrechnung sowie ein Berichtswesen einzurichten und nach den Vorschriften des dritten Buches des UGB zu führen. Das Rektorat hat dem Universitätsrat bis 30. April einen Rechnungsabschluss über das abgelaufene Rechnungsjahr zusammen mit einem Bericht einer Abschlussprüferin oder eines Abschlussprüfers vorzulegen. Die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer muss eine von der Universität unabhängige beeidete Wirtschaftsprüferin und Steuerberaterin oder ein von der Universität unabhängiger beeideter Wirtschaftsprüfer und Steuerberater oder eine Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft sein.

Die Universitäten sind weiteres dazu verpflichtet, den Rechnungsabschluss unverzüglich nach dessen Weiterleitung an den Bundesminister/die Bundesministerin im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen.

Diesen Vorschriften ist die Medizinische Universität Innsbruck in den vergangenen Jahren immer fristgerecht nachgekommen.

Die Bestellung einer Abschlussprüferin / eines Abschlussprüfers zur Prüfung des Rechnungsabschlusses erfolgt über Ausschreibung und Auswahl durch den Universitätsrat. Nach maximal 6 Jahren hat ein Wechsel zu erfolgen. Die im Kodex vorgesehenen Grundsätze, um eine Befangenheit/Abhängigkeit der Wirtschaftsprüfung auszuschließen werden hierbei berücksichtigt.

Die Einhaltung der diesbezüglichen Bestimmungen ergibt sich für die Universität auch aus § 14 der Verordnung über den Rechnungsabschluss der Universitäten idGF (BGBl II Nr. 292/2003 idF BGBl II 32/2016).

Für das Jahr 2018 wird nachstehender Corporate Governance Bericht gemäß Kapitel 15 B-PCGK erstellt:

3. Zusammensetzung der Organe und Organbezüge sowie Angaben zur Arbeitsweise der Organe:

a. Zu den einzelnen Mitgliedern des Rektorats (tabellarisch):

Name/Vorname	Geburtsjahr	Datum der Erstbestellung	Ende der laufenden Funktionsperiode	Funktion im Rektorat
Fleischhacker W. Wolfgang	1953	01.10.2017	30.09.2021	Rektor
Bandtlow Christine	1959	01.10.2013	30.09.2021	Vizerektorin
Groß Manuela	1970	03.10.2017	30.09.2021	Vizerektorin
Loidl Peter	1954	01.10.2013	30.09.2021	Vizerektor

Der Großteil der Bestimmungen aus dem B-PCGK zum Zusammenwirken von Rektorat und Universitätsrat ist im UG sowie in internen Regelwerken (insbesondere den Geschäftsordnungen des Rektorats der MUI, kundgemacht im Mitteilungsblatt der MUI vom 29. November 2017, Studienjahr 2017/2018, 7. Stück, Nr. 51 und jener des Universitätsrates der MUI, kundgemacht im Mitteilungsblatt der MUI vom 2. Mai 2018, Studienjahr 2017/2018, 32-. Stück, Nr. 142) festgelegt.

Darauf basierend ergeben sich Arbeitsweise und Kompetenzverteilung des Rektorats.

Diese ist zum Teil vom Vier-Augen-Prinzip geprägt, siehe dazu die Formulierung in der GO des Rektorats „gemeinsam mit Rektor/Vizerektor/in XY“. § 8 der GO des Rektorats definiert wirtschaftliche Angelegenheiten im Sinne des § 22 Abs. 6 UG (u.a. Rechtsgeschäfte mit einem Volumen mehr als € 200.000,- sowie Gründungen und Beteiligungen gemäß § 10 UG). In diesen Fällen ist die Entscheidung vom Rektor und der Vizerektorin für Finanzen und IT nach Befassung des gesamten Rektorats gemeinsam zu treffen. Verbindlichkeiten, die über die laufende Geschäftstätigkeit hinausgehen, können vom Rektorat nur bis zu einer Betragshöhe von € 300.000,- eingegangen werden, darüber hinaus bedarf es einer vorherigen Zustimmung des Universitätsrates.

Ein Mitglied des Rektorats übt eine Aufsichtsratsstätigkeit aus, welche aus Sicht des B-PCGK jedoch unbedenklich ist und keinen Interessenskonflikt darstellt.

Die Vergütungen für die Rektoratsmitglieder sind vom Universitätsrat zu verhandeln, dies wird auch so gehandhabt. Das Rektorat hat einer Offenlegung der Vergütung im Einzelfall nicht zugestimmt, die Verträge wurden vor Unterzeichnung der Leistungsvereinbarung 2019 - 2021 abgeschlossen und sehen dies daher auch nicht vor.

Die Vergütungen aller Rektoratsmitglieder im Jahr 2018 belaufen sich auf € 688.004,56¹.

Gemäß Punkt 8.3.3. B-PCGK besitzt die Medizinische Universität Innsbruck seit Jahren eine D&O Versicherung (eine Managementversicherung mit klassischem Deckungsumfang) sowie voller Eigenschadendeckung; versicherter Personenkreis sind u.a. der Universitätsrat, das Rektorat, der Senat und leitende Angestellte.

b. Zu den einzelnen Mitgliedern des Universitätsrats bis zum 28.02.2018 (tabellarisch):

Name/Vorname	Geburtsjahr*	Datum der Erstbestellung	Ende der laufenden Funktionsperiode	Funktion im Universitätsrat
Putz Reinhard		19.08.2009	28.02.2018	Vorsitz
Rainer Johannes Michael		01.03.2013	28.02.2018	Stellv. Vorsitz
Engelberg-Spera Danielle		17.04.2013	28.02.2018	Mitglied
Ettl Johanna		01.03.2013	28.02.2018	Mitglied
Fonatsch Christa		01.05.2012	28.02.2018	Mitglied
Funk Bernd-Christian		01.03.2013	28.02.2018	Mitglied
Purtscher Vera		01.03.2013	28.02.2018	Mitglied

*Nachdem keine Zustimmung vorliegt, wird auf die Angabe des Geburtsjahres verzichtet.

c. Zu den einzelnen Mitgliedern des Universitätsrats ab dem 01.03.2018 (tabellarisch):

Name/Vorname	Geburtsjahr*	Datum der Erstbestellung	Ende der laufenden Funktionsperiode	Funktion im Universitätsrat
Zanon Elisabeth		01.03.2018	28.02.2023	Vorsitz
Glößl Josef		09.04.2018	28.02.2023	Stellv. Vorsitz
Edlinger-Ploder Kristina		01.03.2018	28.02.2023	Mitglied
Funk Bernd-Christian		01.03.2013	28.02.2023	Mitglied
Hadschieff Julian		01.03.2018	28.02.2023	Mitglied
Kühbacher Gabriele		01.03.2018	28.02.2023	Mitglied
Wimmer Gernot		01.03.2018	28.02.2023	Mitglied

*Nachdem keine Zustimmung, vorliegt wird auf die Angabe des Geburtsjahres verzichtet.

Angaben zur Arbeitsweise des Universitätsrats:

Der Universitätsrat gilt als Aufsichtsorgan an den Universitäten. Seine Aufgaben, Zusammensetzung sowie Pflichten werden in § 21 UG geregelt. Gemäß § 21 Abs. 1 Z. 16 UG besteht eine Geschäftsordnung des Universitätsrats, aus welcher sich u.a. auch die Aufgaben der/s Vorsitzenden ergeben.

¹ inkl. des zugrundeliegenden ProfessorInnengehaltes

*** Anzahl der Sitzungen des Universitätsrats im Rechnungsjahr und Schwerpunkte seiner Tätigkeit:**

Der Universitätsrat hat im abgeschlossenen Jahr 6 Sitzungen abgehalten, eine davon noch in Zusammensetzung des Universitätsrats bis zum 28.02.2018.

Der neue Universitätsrat hat seine Tätigkeit mit 01.03. im Berichtsjahr 2018 aufgenommen, die konstituierende Sitzung fand in 2 Teilen (Teil 1 am 29.03.2018 mit Fortsetzung am 25.04.2018) statt. Schwerpunkte seiner Tätigkeit waren vorwiegend die ihm nach UG obliegenden Aufgaben als Aufsichtsorgan.

*** Anzahl und Art der Ausschüsse des Universitätsrats und deren Entscheidungsbefugnisse:**

Es gibt einen Ausschuss – nämlich den Rechnungslegungsbeirat: Diesem gehören neben dem für Finanzen zuständigen Mitglied des Rektorates (derzeit ist dies die Vizerektorin für Finanzen und IT) u.a. drei Mitglieder des Universitätsrates an. Die derzeitige Aufgabe besteht insbesondere in der vorhergehenden, vertiefenden Abstimmung des vom Rektorat erstellten Rechnungsabschlusses gemeinsam mit der Wirtschaftsprüfung.

*** Anzahl der Sitzungen der Ausschüsse des Universitätsrats im Rechnungsjahr und Schwerpunkte ihrer Tätigkeit:**

Der Rechnungslegungsbeirat, dem die Vorbereitung und Begleitung der Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses obliegt, wurde im Berichtsjahr erst neu zusammengesetzt, es fand daher noch keine eigene Sitzung statt.

*** Anführung der Mitglieder des Universitätsrats, die im Rechnungsjahr an mehr als der Hälfte der Sitzungen des Universitätsrats nicht teilgenommen haben.**

Trifft nicht zu

Wie in Punkt 3.a. ausgeführt, umfasst die von der Medizinischen Universität Innsbruck abgeschlossene D&O Versicherung auch den Universitätsrat.

4. Angaben zu Maßnahmen zur Förderung von Frauen:

Frauenanteile

Angaben zum Stichtag 31.12.2018 in den obersten Organen:

	Frauen	Männer	Anteil ²
Universitätsrat	3	4	50 %
Rektorat	2	2	50 %
Senat	12	14	46 %

² Berechnung gem. § 20a Abs 2 UG

Angaben zum Stichtag 31.12.2018 zu den Leitungsfunktionen in den Organisationseinheiten des Medizinisch-theoretischen und des Klinischen Bereichs:

	Frauen	Männer	Anteil
Medizinisch-theoretischer Bereich			
LeiterInnen	6	23	21 %
stellvertretende LeiterInnen	6	12	33 %
Klinischer Bereich			
LeiterInnen	9	30	23 %
stellvertretende LeiterInnen	14	24	37 %

Die Leitungsfunktionen im Medizinisch-theoretischen und im Klinischen Bereich hängen unmittelbar mit den Karriereverläufen der WissenschaftlerInnen zusammen. Insofern sind alle Maßnahmen, welche der Förderungen der Karriere dienen, hier anzuführen. Insbesondere darf auf das Helene Wastl Mentoring-Programm an der Medizinischen Universität Innsbruck verwiesen werden.

Weiters darf auf alle Maßnahmen verwiesen werden, die den Anteil der Frauen unter der Professorenschaft erhöhen, u.a. auch den Frauenförderplan sowie den Gleichstellungsplan. Zum Stichtag beträgt der Frauenanteil unter den ProfessorInnen 26 %.

5. Angaben über die externe Evaluierung:

Eine externe Evaluierung des Berichts ist zumindest alle 5 Jahre vorgesehen. Nachdem es sich hier um die erstmalige Erstellung des Berichts handelt, können weitere Ausführungen dazu unterbleiben.